

Übersicht: Förderprogramme zum Thema Solaranlagen (Stand: 21.03.2022)

Allgemeiner Hinweis:

Diese Übersicht soll eine erste Hilfestellung bei der Recherche nach geeigneten Förderprogrammen geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Es wird keine Gewähr für die Bewilligung von Fördermitteln übernommen, denn in der Regel besteht kein Anspruch auf Förderung.

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige, Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften (sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern oder Verbände), gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Unternehmen (einschl. Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen) sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts (einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften).

Was wird gefördert?

Gefördert wird u.a. die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme bzw. Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- solare Kälteerzeugung
- die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Förderart- und Umfang:

Die Förderung von Solarthermieanlagen erfolgt in Form eines Zuschusses durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Alternativ gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auch die Option einer Förderung in Form eines zinsverbilligten Kredits mit Tilgungszuschuss. Der Kredit kann maximal in Höhe von einhundert Prozent der jeweiligen Höchstgrenze der förderfähigen Kosten gewährt werden und der Zuschuss beträgt sowohl beim BAFA als auch bei der KfW 30 % der förderfähigen Kosten. Eine doppelte Antragstellung ist jedoch ausgeschlossen, d.h. ein Antrag darf entweder nur beim BAFA oder bei der KfW gestellt werden.

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto).

Was gibt es zu beachten?

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Eine Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ist für die Antragstellung optional, also nicht zwingendermaßen erforderlich.

Die Förderrichtlinie gilt seit dem 1. Januar 2021 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Weitere Informationen:

Zuschussvariante:

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1625

Internet:

<http://www.bafa.de/beg>

Kreditvariante:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 5399007 (kostenfrei)

Internet:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>

2. Energiespar-Programm der Mark-E: Förderung von Stecker-Solargeräten und Ladestationen für Elektroautos

Wer wird gefördert?

Das Förderprogramm richtet sich nur an KlimaFair-Kunden der Mark-E; d.h. an alle Kunden die den Tarif KlimaFair-Strom oder Klimafair-Gas der Mark-E beziehen.

Was wird gefördert?

U.a. gibt es einen Zuschuss von 200 Euro für steckerfertige Solaranlagen (sogenannte „Mini-Solaranlagen“ bspw. für den Balkon oder die Terrasse). Weiterhin gibt es einen Zuschuss in Höhe von 250 Euro für eine Wallbox der Mark-E.

Was gibt es zu beachten?

Die Förderung gilt nur für die o.g. Zielgruppe.

Weitere Informationen:

Mark-E Aktiengesellschaft

Platz der Impulse 1

58093 Hagen

Telefon: 02331 123-0

ENERVIE Vernetzt GmbH

Team Netzanschluss

Platz der Impulse 1

Internet: <https://www.mark-e.de/privatkunden/kunden-service/energiespar-programm/>

3. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Photovoltaik

Wer wird gefördert?

alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom wie z.B. Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen

Was wird gefördert?

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird u.a. die Erzeugung von Solarstrom durch eine auf 20 Jahre festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom ins öffentliche Stromnetz gefördert.

Förderart- und Umfang:

Die Höhe der Einspeisevergütung hängt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie der Anlagenart und -größe ab (je eher die Inbetriebnahme und je kleiner die Anlage, desto höher die Vergütung). Der Vergütungssatz bleibt dann für 20 Jahre lang konstant. Die Fördersätze für das aktuelle Quartal bzw. Folgequartal sind unter diesem Link zu finden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Zahlen/DatenInformationen/EEG_Registerdaten/start.html;jsessionid=636EB05D37E91D38DE9EE3539EBD8E8E

Was gibt es zu beachten?

Die Einspeisevergütung wird vom Netzbetreiber ausgezahlt. Dazu muss die Photovoltaikanlage beim Netzbetreiber angemeldet sowie ein Antrag auf Netzanschluss gestellt werden. Zudem muss die Anlage in das Anlagenregister der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) eingetragen werden.

Weitere Informationen:

ENERVIE Vernetzt GmbH
Team Netzanschluss
Platz der Impulse 1
58093 Hagen
Telefon: 0800-123 99 88

Internet: <http://www.enervie-vernetzt.de/Home/tabid-157/Hausanschluss.aspx>

Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur: <http://www.marktstammdatenregister.de>

4. Erneuerbare Energien – Standard (KfW 270) und Erneuerbare Energien – Premium (271/281)

Wer wird gefördert?

Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, in- und ausländische private und öffentliche Unternehmen – unabhängig von der Größe, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Freiberufler, Landwirte

Was wird gefördert?

Erneuerbare Energien – Standard (270):

Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien; u.a. Photovoltaik-Anlagen, die den Anforderungen des EEG entsprechen – sowohl auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen –,

sowie Batteriespeicher und Solarthermieanlagen. Dabei werden sowohl die Kosten für die Planung und Installation als auch der Erwerb und die Erweiterung von Anlagen gefördert.

Erneuerbare Energien – Premium (271):

Gefördert wird u.a. die Errichtung und Erweiterung großer Solarthermieanlagen, d.h. Anlagen mit mehr als 40 Quadratmeter Kollektorfläche.

Förderart- und Umfang:

Gefördert wird mit einem Kredit von bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Dieser ist abrufbar innerhalb von 12 Monaten nach Zusage wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen. Der individuelle Zinssatz wird anhand des Standorts, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Qualität der Sicherheiten ermittelt. Im Programm „Erneuerbare Energien – Premium (271)“ gibt es zudem die Möglichkeit eines Tilgungszuschusses. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von dem Maßnahmenumfang.

Was gibt es zu beachten?

Den Antrag stellen Sie bei einem örtlichen Kreditinstitut Ihrer Wahl, bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen, d.h. bevor Sie einen wesentlichen rechtlich bindenden Vertrag abschließen (z.B. einen Kaufvertrag). Dabei kann es sich um Ihre Hausbank handeln, aber auch um eine andere Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank, Direktbank, Bausparkasse, oder um eine Versicherung. Die Beantragung des Kredits übernimmt dann der von Ihnen ausgewählte Finanzierungspartner, mit dem Sie auch den Kreditvertrag abschließen.

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt
Telefon:0800 5399001 (kostenfrei)

Internet:

Erneuerbare Energien – Standard (270):

[http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-\(270\)](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-(270))

Erneuerbare Energien – Premium (271):

[http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-\(271-281\)](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Finanzierungsangebote/Erneuerbare-Energien-Premium-(271-281))

5. progres.nrw: Programmbereich Klimaschutztechnik

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, freiberuflich Tätige und Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften, gemeinnützige Organisationen, sonstige juristische Personen des Privatrechts (z.B. Vereine oder Genossenschaften) sowie Städte und Gemeinden mit Sitz in NRW.

Was wird gefördert?

Gefördert werden u.a.

- thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung oder zur Erzeugung von Prozesswärme (90 Euro pro m² Kollektorfläche)
- stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage (100 Euro pro kWh Bruttospeicherkapazität)
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (max. 20 Prozent)
- Floating-Photovoltaikanlagen und Agro-Photovoltaikanlagen (max. 25 Prozent)
- Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher (max. 90 Prozent) (Hinweis: Das Förderbudget hierfür bereits ausgeschöpft ist, können derzeit keine Anträge zu diesem Fördergegenstand eingereicht werden.)
- Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau (max. 70 Prozent, gilt nur für Unternehmen, Hochschulen und Kommunen)

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Was gibt es zu beachten?

Die jeweiligen Anforderungen an die einzelnen Fördergegenstände sind der unten verlinkten Förderübersicht zu entnehmen. Einen Antrag stellen Sie direkt bei der Bezirksregierung Arnsberg über ein Online-Formular (s. Internetadressen unten). Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Förderantrag entschieden ist. Der Antrag sollte daher rechtzeitig gestellt werden. Die Richtlinie gilt bis 30. Juni 2024.

Weitere Informationen:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Telefon: 0211 8 37-1927

Internet:

Programmübersicht:

<http://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende>

Herausgeber:

Hagen - Stadt der FernUniversität
Umweltamt
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Ansprechpartnerin:

Stadt Hagen, Umweltamt
Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Klimaschutzmanagerin Frau Nicole Schulte
E-Mail: nicole.schulte@stadt-hagen.de
Telefon: 02331 207-3490